

Vereinbarung

gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 SGB V

über Sanktionen nach § 137i Absatz 4b und 5 SGB V

(PpUG–Sanktions–Vereinbarung)

vom 02.03.2021,

geändert durch Änderungsvereinbarung vom 13.06.2022¹,

geändert durch 2. Änderungsvereinbarung vom 23.01.2023

[Lesefassung]

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

¹ Diese Änderungsvereinbarung gilt für die Berücksichtigung von Hebammen gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV für den pflegesensitiven Bereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 PpUGV ab 01.01.2022.

Präambel

1Mit dem Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Erkrankungen vom 17.07.2017 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien) erstmals damit beauftragt, im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung die Vereinbarung über die Höhe und Ausgestaltung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen zu schließen. 2Infolge der Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen wurden die Vertragsparteien mit Inkrafttreten des Gesetzes für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14.12.2019 beauftragt, die „Vereinbarung gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 SGB V über Sanktionen nach § 137i Absatz 5 SGB V bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG-Sanktions-Vereinbarung)“ vom 26.03.2019 fortzuschreiben. 3Daraufhin wurde die Vereinbarung gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 SGB V über Sanktionen nach § 137i Absatz 4b und 5 SGB V (PpUG-Sanktions-Vereinbarung) vom 04.05.2020 zwischen den Vertragsparteien geschlossen. 4In Folge des Inkrafttretens der „Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung – PpUGV) vom 09.11.2020 sowie ergänzend zu der „Vereinbarung nach § 137i Absatz 4 SGB V über den Nachweis zur Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen für das Jahr 2021 (PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021)“ vom 10.11.2020 bestimmen der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft, im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung, mit Wirkung für die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG für den Fall der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen sowie für den Fall der Nichterfüllung, der nicht vollständigen oder nicht fristgerechten Erfüllung von Mitteilungs- oder Datenübermittlungspflichten Sanktionen nach § 137i Absatz 4b und 5 SGB V. 5Hierdurch sollen die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen und die Erfüllung der Mitteilungs- oder Datenübermittlungspflichten gefördert werden.

§ 1 Sanktionen

- (1) 1Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben Sanktionen zu vereinbaren, wenn ein Krankenhaus die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV auf einer Station eines pflegesensitiven Bereiches im Durchschnitt eines Monats nach § 6 Absatz 5 PpUGV nicht eingehalten hat, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 7 PpUGV und § 6 Absatz 2 vorliegt. 2Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben Sanktionen zu vereinbaren, wenn nach § 6 Absatz 3 PpUGV die Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft im Monatsdurchschnitt nicht sichergestellt wurde.
- (2) 1In Fällen nach Absatz 1 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG gemäß § 137i Absatz 1 Satz 10 i. V. m. Absatz 5 SGB V als Sanktion Vergütungsabschläge nach § 3 vereinbaren. 2In Fällen nach Absatz 1 Satz 1 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG, anstelle von Vergütungsabschlägen nach Satz 1, als Sanktion auch eine Verringerung der Fallzahl nach § 5 vereinbaren. 3Eine Verringerung der Fallzahl erfolgt auf Basis der Jahresmeldung eines Krankenhauses nach § 5 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung und wird für den Vereinbarungszeitraum vereinbart, der auf

die Feststellung der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze anhand der Jahresmeldung folgt.

- (3) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben gemäß § 137i Absatz 4b SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren, wenn ein Krankenhaus seine Mitteilungspflichten nach §§ 7 bis 11 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt.

§ 2 Voraussetzungen für Sanktionen bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen

- (1) Die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 6 PpUGV wird gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung von den Krankenhäusern auf Basis der vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresmeldung ermittelt und nachgewiesen.
- (2) Eine Pflegepersonaluntergrenze gilt als erfüllt, wenn in einem Monat eines Jahres die entsprechende Pflegepersonaluntergrenze unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV sowie für die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 PpUGV unter Berücksichtigung ~~des maximal anrechenbaren Anteils von Hebammen an der Gesamtzahl der Pflegefachkräfte und Hebammen von Hebammen~~ gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV in einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 a und c der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung und gemäß § 6 Absatz 3 PpUGV die Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft im Monatsdurchschnitt eingehalten wurde.
- (3) ¹Eine Pflegepersonaluntergrenze gilt als nicht erfüllt, wenn die entsprechende Pflegepersonaluntergrenze unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV sowie für die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 PpUGV unter Berücksichtigung ~~des maximal anrechenbaren Anteils von Hebammen an der Gesamtzahl der Pflegefachkräfte und Hebammen von Hebammen~~ gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV in einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 a und c der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung nicht eingehalten wurde. ²Zudem gilt die Pflegepersonaluntergrenze als nicht erfüllt, wenn gemäß § 6 Absatz 3 PpUGV die Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft bezogen auf mit Patienten belegten Schichten im Monatsdurchschnitt der betreffenden Station oder der intensivmedizinischen Behandlungseinheit unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände gemäß § 7 PpUGV und § 6 Absatz 2 nicht gegeben war. ³In Fällen nach Satz 1 ist das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze im Monatsdurchschnitt für den betreffenden Monat durch die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu ermitteln.
- (4) ¹Für die Ermittlung des Ausmaßes der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze im Durchschnitt eines Monats ist von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die Differenz aus dem Verhältnis der Pflegepersonalausstattung zur Patientenbelegung bei Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenze und dem gemeldeten Verhältnis der durchschnittlichen

Pflegepersonalausstattung gemäß § 3 Absatz 2 und 3 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung und der durchschnittlichen Patientenbelegung gemäß § 3 Absatz 4 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung zu bilden. ²Das Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze nach Satz 1 ist kaufmännisch auf drei Dezimalstellen zu runden.

§ 3 Ermittlung der Höhe des Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen

- (1) ¹In Fällen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ist die Berechnungsgrundlage für die Höhe des Vergütungsabschlags nach § 1 Absatz 2 Satz 1 für eine Station das Ausmaß der Nichteinhaltung einer geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der entsprechenden Station des entsprechenden pflegesensitiven Bereiches gemäß § 2 Absatz 4 oder § 8 Absatz 2 für den Monat eines Kalenderjahres, in dem in einer Durchschnittsbetrachtung eine geltende Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Absatz 1 PpUGV unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV sowie für die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 Absatz 1 Nummer 15 PpUGV unter Berücksichtigung ~~des maximal anrechenbaren Anteils von Hebammen an der Gesamtzahl der Pflegefachkräfte und Hebammen von Hebammen~~ gemäß § 6 Absatz 2a PpUGV nicht eingehalten wurde. ²Im Falle von nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteilen der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 a der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung (Jahresmeldung) gelten die Pflegepersonaluntergrenzen auf den Stationen der jeweiligen pflegesensitiven Bereiche für die jeweiligen Stationen und Zeiträume als nicht erfüllt. ³Im Falle von Satz 2 sind bei der Ermittlung des Ausmaßes der Nichteinhaltung der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsabschlags nach Absatz 2 die Nichterfüllungsgrade nach § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen zugrunde zu legen.
- (2) ¹Der monatsbezogene Vergütungsabschlag nach Absatz 1 Satz 1 für die Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze ist der 0,35-fache Wert des Produktes aus dem Ausmaß der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenze in dem entsprechenden Monat gemäß § 2 Absatz 4 oder § 8 Absatz 2, der vom Krankenhaus für den jeweiligen Monat gemeldeten durchschnittlichen Patientenbelegung gemäß § 3 Absatz 4 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung, dem Vollkräftefaktor für die Tag- bzw. die Nachtschicht sowie den durchschnittlichen monatlichen Pflegepersonalkosten je Vollkraft gemäß dem jeweils im aktuell vorliegenden Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes vorliegenden Wert der Personalkosten einer Vollkraft im Pflegedienst unter der Annahme von 12 Monatsgehältern (Fachserie 12, Reihe 6.3, Tabelle 7.1.1) (Anlage 1). ²Der Vollkräftefaktor für die Tagschicht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 PpUGV beträgt 2,6. ³Der Vollkräftefaktor für die Nachtschicht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 PpUGV beträgt 1,3. ⁴Abweichend von Satz 1 hat ein Krankenhaus für die Ermittlung des

Vergütungsabschlags nach § 8 den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die durchschnittliche Patientenbelegung plausibel darzulegen.

- (3) 1In Fällen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 4.000 Euro je Schicht mit unterschrittener Pflegefachkraftbesetzung von mindestens einer Pflegefachkraft im Monatsdurchschnitt auf einer Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Standort des Krankenhauses gemäß § 2 der Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen gemäß § 2a Absatz 1 KHG vom 29.08.2017 in Verbindung mit dem Standortverzeichnis gemäß § 293 Absatz 6 SGB V zu vereinbaren. 2Sollte gleichzeitig die Pflegepersonaluntergrenze gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 nicht eingehalten worden sein, ist der aus dem Vergleich zwischen dem Vergütungsabschlag nach Absatz 2 und dem Pauschalbetrag von 4.000 Euro sich ergebende höhere Wert als Vergütungsabschlag zu vereinbaren.
- (4) 1Für die Ermittlung der Gesamtsumme der Vergütungsabschläge für ein Krankenhaus für ein Kalenderjahr ist die Summe der jeweiligen nach den Absatz 2 und 3 ermittelten monatlichen Vergütungsabschläge je Station eines pflegesensitiven Bereiches für das betreffende Kalenderjahr zu bilden und zu den Vergütungsabschlägen nach §§ 7 bis 11 zu addieren. 2Im Falle von Ausnahmetatbeständen gemäß § 7 PpUGV sowie des § 6 Absatz 2 ist die Abschlagssumme nach Satz 1 entsprechend zu reduzieren.

§ 4 Nähere Ausgestaltung des Vergütungsabschlags

- (1) 1Gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 KHEntgG wird ein Vergütungsabschlag auf die Fallpauschalen und Zusatzentgelte vereinbart. 2Die Höhe des Vergütungsabschlags ist anhand eines Prozentsatzes zu berechnen, der aus dem Verhältnis der Abschlagssumme nach § 3 Absatz 4 sowie des Erlösbudgets nach § 4 Absatz 1 KHEntgG zu ermitteln und von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren ist. 3Wird die Vereinbarung erst während des Kalenderjahres geschlossen, ist ein entsprechender Prozentsatz bezogen auf die im restlichen Kalenderjahr zu erhebenden Entgelte zu vereinbaren.
- (2) Die nach § 3 Absatz 4 berechnete Abschlagssumme wird durch einen prozentualen Abschlag auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelte (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 KHEntgG) finanziert.
- (3) 1Für die Abrechnung des Abschlags wird der auf Bundesebene vereinbarte Entgeltschlüssel für die Datenübermittlung nach § 301 SGB V verwendet. 2Der abzurechnende Abschlag ist gesondert in der Rechnung auszuweisen.
- (4) Weicht die Summe der für das Kalenderjahr tatsächlich abgerechneten Abschlagsbeträge von der vereinbarten Abschlagssumme nach § 3 Absatz 4 ab, werden die Mehr- oder Mindererlöse über den Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Absatz 4 KHEntgG im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum vollständig ausgeglichen.

§ 5 Verringerung der Fallzahl

- (1) ¹Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG im Falle einer durch die Jahresmeldung gemäß § 5 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG–Nachweis–Vereinbarung bestätigten Unterschreitung der Pflegepersonaluntergrenze in Stationen von pflegesensitiven Bereichen als Sanktion – anstelle von Vergütungsabschlägen für diese Unterschreitung – eine Fallzahlreduzierung für die betroffenen Stationen für den auf die Feststellung der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenze folgenden Vereinbarungszeitraum vereinbaren. ²Gemäß § 137i Absatz 5 Satz 2 SGB V ist eine Verringerung der Fallzahl mindestens in dem Umfang zu vereinbaren, der erforderlich ist, um die Unterschreitung der jeweiligen Pflegepersonaluntergrenze zukünftig zu vermeiden.
- (2) ¹Für die Ermittlung der Fallzahlverringerung nach Absatz 1 ist auf Basis der aktuell vorliegenden Jahresmeldung nach § 5 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG–Nachweis–Vereinbarung aus dem Ausmaß der Nichteinhaltung der jeweiligen Pflegepersonaluntergrenzen nach § 2 Absatz 4 und der vom Krankenhaus gemeldeten durchschnittlichen Personalausstattung gemäß § 3 Absatz 2 und 3 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG–Nachweis–Vereinbarung stationsbezogen je pflegesensitiven Bereich die maximale Patientenbelegung für den auf die Jahresmeldung folgenden Vereinbarungszeitraum zu bestimmen (Anlage 2). ²Sollte ein Krankenhaus die vereinbarte Verringerung der Fallzahl nach Satz 1 in dem entsprechenden Vereinbarungszeitraum nicht eingehalten haben, sind entsprechend des Anteils der nicht erfolgten vereinbarten Verringerung der Fallzahl in den betroffenen Stationen die Vergütungsabschläge gemäß § 3 nachzuzahlen. ³§ 137i Absatz 5 Satz 5 SGB V bleibt unberührt.

§ 6 Ausnahmetatbestände

- (1) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand gemäß § 7 Satz 1 Nummer 1 oder 2 der PpUGV oder gemäß § 6 Absatz 2 dieser Vereinbarung vorliegt und ob dieser geeignet und glaubhaft nachgewiesen wurde.
- (2) In Ergänzung der Ausnahmetatbestände nach § 7 Satz 1 PpUGV können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG einen hohen Patientenzuwachs durch Schließung von Abteilungen von Nachbarkrankenhäusern als Ausnahmetatbestand vereinbaren, bei dem keine Sanktion nach § 1 Absatz 1 und 2 anfällt.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Aufnahme der Versorgung von lebensbedrohlichen Notfällen bei fehlender Belastungskapazität (pflegesensitiver Bereich ist bei der Leitstelle abgemeldet) als weiterer Ausnahmetatbestand geprüft wird.
- (4) Gemäß § 137i Absatz 5 Satz 5 SGB V können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG in begründeten Ausnahmefällen vereinbaren, dass bereits vereinbarte Sanktionen ausgesetzt werden.

§ 7 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten der Quartalsmeldungen

- (1) ¹Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 3 Absatz 5 und 6 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung und § 4 Absatz 2 und 3 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung in Verbindung mit § 137i Absatz 4 Satz 6 SGB V sind gemäß § 137i Absatz 4b SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. ²Eine Quartalsmeldung umfasst die Nachweise gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung eines Krankenhausstandortes. ³Dabei gelten durch den Wirtschaftsprüfer festgestellte wesentlich fehlerhafte Quartalsmeldungen (§§ 3 und 4 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung) als nicht vollständige Quartalsmeldungen.
- (2) ¹Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Quartalsmeldungen aktiv vor Fristablauf gegenüber dem InEK an, sind zwei Wochen ab Fristablauf für das Krankenhaus sanktionsbefreit. ²Kommt ein Krankenhaus seinen Mitteilungspflichten nach Absatz 1 nach Ablauf der sanktionsbefreiten Zeit an das InEK oder an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 20.000 Euro je nicht erbrachter, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Quartalsmeldung zu vereinbaren.

§ 8 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten der Jahresmeldung

- (1) ¹Eine Jahresmeldung umfasst die Inhalte der Anlage 4 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung. ²Ein Bestandteil der Jahresmeldung beinhaltet den Nachweis eines Krankenhausstandortes für einen Monat, einer Station und einer Schicht eines pflegesensitiven Bereichs. ³Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten durch das Krankenhaus nach § 5 Absatz 4 und 5 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung der Jahresmeldung, inklusive einer Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer, sind gemäß § 137i Absatz 4b SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. ⁴Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Jahresmeldung aktiv vor Fristablauf gegenüber den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und dem InEK an, sind vier Wochen ab Fristablauf für das Krankenhaus sanktionsbefreit.
- (2) ¹In Fällen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Ablauf der sanktionsbefreiten Zeit nach Absatz 1 Satz 4 gelten die entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen als nicht erfüllt. ²Bei Nichterfüllung der Pflegepersonaluntergrenzen nach Satz 1 wird im Jahr 2021 von einem Nichterfüllungsgrad der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenze für die nicht erbrachten, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 a PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021 von 50 Prozent ausgegangen. ³Der nach Satz 2 angenommene Nichterfüllungsgrad erhöht sich ab dem Jahr 2022 auf

66 Prozent. ⁴Bei der Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 3 Absatz 2 gelten die Nichterfüllungsgrade nach Satz 2 und 3 für die entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen der nicht erbrachten, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 a der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung. ⁵Das Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze nach § 2 Absatz 4 wird entsprechend der Nichterfüllungsgrade nach Satz 2 und 3 ermittelt (Anlage 3).

- (3) ¹Für die Nichtübermittlung oder nicht fristgerechte Übermittlung der vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresmeldung gemäß § 5 Absatz 4 und Absatz 5 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung an das InEK und an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 2.000 Euro zu vereinbaren. ²Das InEK informiert die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen unverzüglich darüber, welche Krankenhäuser ihrer Mitteilungspflicht nicht oder nicht in erforderlichem Maße nachgekommen sind. ³Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen geben diese Informationen an die entsprechenden Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiter.

§ 9 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV (Meldung der pflegesensitiven Bereiche)

- (1) Bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten durch das Krankenhaus nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV sind gemäß § 137i Absatz 4b SGB V Vergütungsabschläge zu erheben.
- (2) ¹Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Meldungen nach § 5 Absatz 3 und 4 PpUGV aktiv vor Fristablauf gegenüber dem InEK und den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG an, ist der Zeitraum bis zum 15. Januar des jeweiligen Folgejahres für das Krankenhaus sanktionsbefreit. ²Kommt ein Krankenhaus seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nach Ablauf der sanktionsbefreiten Zeit an das InEK oder an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 10.000 Euro zu vereinbaren. ³Das InEK informiert die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen unverzüglich darüber, welche Krankenhäuser ihrer Mitteilungspflicht nicht oder nicht in erforderlichem Maße nachgekommen sind. ⁴Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen geben diese Informationen an die entsprechenden Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiter.

§ 10 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten nach § 137i Absatz 3a Satz 4 SGB V (Datenübermittlung zur Weiterentwicklung)

- (1) ¹Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 137i Absatz 3a Satz 4 SGB V der Krankenhäuser an das InEK,

die nach § 137i Absatz 3a Satz 3 SGB V durch das InEK zur Lieferung von Daten für die Festlegung von pflegesensitiven Bereichen und zugehörigen Pflegepersonaluntergrenzen ausgewählt wurden, haben die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG gemäß § 137i Absatz 4b Satz 2 SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. 2Dies gilt für die Übermittlung der Daten für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 137i Absatz 3a Satz 4 SGB V für das jeweilige Geltungsjahr bis zur vom InEK vorgegebenen Frist bis spätestens 31.05. eines Jahres.

- (2) 1Kommt ein Krankenhaus der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 5.000 Euro durch die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren. 2Das InEK informiert die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG unverzüglich darüber, welche Krankenhäuser ihrer Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachgekommen sind. 3Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung gemäß § 137i Absatz 3a Satz 4 SGB V aktiv vor Fristablauf gegenüber dem InEK an, ist der Zeitraum vom Fristablauf nach Absatz 1 Satz 2 bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres für das Krankenhaus sanktionsbefreit.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wirkung der Höhe des pauschalen Vergütungsabschlags geprüft wird.

§ 11 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten nach § 8 Absatz 2 PpUGV (unzulässige Personalverlagerungen)

1Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 8 Absatz 2 PpUGV in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG-Nachweis-Vereinbarung der Krankenhäuser an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG sind gemäß § 137i Absatz 4b Satz 1 SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. 2Dies gilt für die jährliche Weiterleitung der Ergebnisse des InEK über die Feststellung von unzulässigen Personalverlagerungen durch die Krankenhäuser an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG, erstmals wenn eine Feststellung des InEK über Personalverlagerungen erfolgte. 3Kommt ein Krankenhaus der Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 5.000 Euro zu vereinbaren.

§ 12 Salvatorische Klausel

1Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. 2Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 13 Kündigung

1Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. 2Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung

unverzüglich aufzunehmen. ³Falls innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. ⁴Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Vereinbarung von Sanktionen für das Vereinbarungsjahr 2022 für sanktionsfähige Tatbestände aus dem Jahr 2021.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, erforderlichen Anpassungsbedarf dieser Vereinbarung insbesondere an die nach § 137i Absatz 4 Satz 2 SGB V fortzuschreibende PpUG-Nachweis-Vereinbarung zu überprüfen und notwendige Änderungen einvernehmlich vorzunehmen.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Fallbeispiel für die Ermittlung eines Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 3 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung für eine Station eines pflegesensitiven Bereiches bei Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV
- Anlage 2: Fallbeispiel für die Ermittlung der Fallzahlverringerung bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 5 PpUG-Sanktions-Vereinbarung
- Anlage 3: Fallbeispiel für die Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 8 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten der Jahresmeldung

Fallbeispiel für die Ermittlung eines Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 3 Absatz 2 PpUG–Sanktions–Vereinbarung für eine Station eines pflegesensitiven Bereiches bei Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV

Fallbeispiel:

- Pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Herzchirurgie, Station 1c
- Geltende Pflegepersonaluntergrenze:
 - Tagschicht: „1 : 7“ gemäß § 6 Absatz 1 PpUGV
 - PpUG–Verhältnis: $1/7 = 0,143$ (zur Vereinfachung wurde bereits an dieser Stelle auf drei Nachkommastellen gerundet)
- Betreffender Monat: Mai 2021
 - Durchschnittliche Patientenbelegung: 30 Patienten
 - Durchschnittliche Pflegepersonalausstattung: 2 Pflegefachkräfte und 2 Pflegehilfskräfte
 - Gemäß den Rechenvorschriften der Anlage 1 zu der für den jeweiligen Zeitraum geltenden PpUG–Nachweis–Vereinbarung ergibt sich ein Ist–Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung von **0,07 (gerundet)**
- Annahme: Der aktuell vorliegende Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes ist heranzuziehen. Im Fallbeispiel wurde der Kostennachweis für das Jahr 2018 verwendet: 59.909 Euro durchschnittliche Personalkosten je Vollkraft im Pflegedienst → 4.992,42 Euro durchschnittliche monatliche Pflegepersonalkosten je Vollkraft

Berechnung:

1. Feststellung der (Nicht–) Einhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:

In einem ersten Schritt wird die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der betreffenden Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Krankenhausstandort festgestellt.

- Da in diesem Fallbeispiel der Wert des ermittelten Ist–Verhältnisses kleiner als der Wert der PpUG–Verhältnisses ist ($0,07 < 0,143$), wurde die geltende Pflegepersonaluntergrenzen von „1 : 7“ auf der Station 1c **nicht** eingehalten.

2. Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:

In einem zweiten Schritt wird nun das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze (§ 2 Absatz 4 PpUG–Sanktions–Vereinbarung) auf der betreffenden Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Krankenhausstandort ermittelt. Ist der Wert positiv, folgt ein Abschlag.

- Es wird der Wert des PpUG-Verhältnisses mit dem Wert des ermittelten Ist-Verhältnisses verglichen. Dafür wird die Differenz aus dem PpUG-Verhältnis und dem ermittelten Ist-Verhältnis ermittelt: $0,143 - 0,07 = 0,073$
- Das ermittelte Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze für die Tagschicht für den pflegesensitiven Bereich Herzchirurgie auf der Station 1c an einem Krankenhausstandort beträgt demnach **0,073**.
- Das bedeutet, dass in der Durchschnittsbetrachtung des Kalendermonats Mai 2021 auf der Station 1c 0,073 Pflegekräfte pro zu versorgendem Patienten gefehlt haben, um die geltende Pflegepersonaluntergrenze einzuhalten.

3. Vergütungsabschlag:

In einem dritten Schritt wird nun der Vergütungsabschlag für die Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Herzchirurgie an dem Krankenhausstandort für die Pflegepersonaluntergrenze Tagschicht im Monat Mai 2021 ermittelt.

Gemäß § 3 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich der Vergütungsabschlag wie folgt:

In Worten:

Faktor gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 x (Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze auf einer Station im Monatsdurchschnitt x vom Krankenhaus gemeldete durchschnittliche Patientenbelegung in dem entsprechenden Monat x Vollkräftefaktor für Tag- bzw. Nachtschicht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 bzw. 3 x durchschnittliche monatliche Personalkosten einer Pflegekraft)

In Zahlen des Fallbeispiels:

$0,35 \times (0,073 \times 30 \times 2,6 \times 4.992,42 \text{ Euro}) = 9.949,39 \text{ Euro}$.

Der Vergütungsabschlag für die Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Herzchirurgie eines Krankenhauses an einem Standort für die Tagschicht im Monat Mai 2021 beträgt demnach **9.949,39 Euro**.

Sollte das Krankenhaus in seinem pflegesensitiven Bereich Herzchirurgie, sowie auch in anderen pflegesensitiven Bereichen und den zugehörigen Stationen, im Jahr 2021 in noch weiteren Monaten die jeweils geltenden Pflegepersonaluntergrenzen auf den zugehörigen Stationen nicht einhalten, werden dafür weitere Vergütungsabschläge analog der hier beschriebenen Vorgehensweise ermittelt.

Gemäß § 3 Absatz 4 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich die Summe des gesamten Vergütungsabschlages für ein Krankenhaus für ein Kalenderjahr aus der Summe der ermittelten Vergütungsabschläge je Monat nach § 3 Absatz 2 und 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung sowie den Vergütungsabschlägen nach §§ 7 bis 11 PpUG-Sanktions-Vereinbarung.

Fallbeispiel für die Ermittlung der Fallzahlverringerung bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 5 PpUG-Sanktions-Vereinbarung

Fallbeispiel:

- Pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Geriatrie, Station 1a
- Betreffender Monat: Mai 2021
- Geltende Pflegepersonaluntergrenze:
 - Tagschicht „1 : 10“ gemäß § 6 Absatz 1 PpUGV;
PpUG-Verhältnis Patienten je Pflegekraft: 10 zu 1
 - Maximaler Anteil von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte in der Tagschicht gemäß § 6 Absatz 2 PpUGV: 15 %
Dieser maximale Anteil von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte entspricht der Vorgabe, dass zur Erfüllung der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenze mindestens 85 % der Gesamtzahl der Pflegekräfte Pflegefachkräfte sein müssen.
- Informationen aus der Jahresmeldung (siehe auch Anlage 1 und Anlage 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021):
 - Durchschnittliche Pflegepersonalausstattung im Monat Mai 2021 für die Tagschicht: 2 Pflegefachkräfte und 2 Pflegehilfskräfte
 - Durchschnittliche Patientenbelegung im Monat Mai 2021 für die Tagschicht: 30 Patienten
 - Anrechenbare Pflegekräfte im Monatsdurchschnitt: 2,35 (siehe auch Anlage 1 und Anlage 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021)
 - Das Ist-Verhältnis der pflegerischen Versorgung bildet die Kennzahl „rechnerische Anzahl Patienten je Pflegekraft“ ab, welche vom Wirtschaftsprüfer testiert in der Jahresmeldung vorliegt
 - Anzahl Belegungstage: 916 Belegungstage
 - Anzahl der Patienten: 58 Patienten

Berechnung:

1. **Ermittlung der „zu viel versorgten Patienten im Monatsdurchschnitt“:**
 - Mit 2,35 anrechenbaren Pflegekräften hätten zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenze im Monatsdurchschnitt höchstens 23,5 Patienten versorgt werden dürfen. Es wurden aber im Monatsdurchschnitt 30 Patienten versorgt.
 - Demnach sind im Monat Mai in der Geriatrie, Station 1a in der Tagschicht im Monatsdurchschnitt 6,5 Patienten zu viel versorgt worden.
2. **Ermittlung der „zu viel erbrachten Falltage“:**

- Für die Ermittlung der zu viel erbrachten Falltage werden die Anzahl der Schichten im Monat Mai (31 Schichten) mit den „zu viel versorgten Fällen im Monatsdurchschnitt“ (6,5 Fälle) multipliziert: $31 * 6,5 = 201,5$ zu viel erbrachte Falltage

3. Ermittlung der durchschnittlichen Verweildauer einer Station:

- Für die Ermittlung der durchschnittlichen Verweildauer einer Station wird die Anzahl der Belegungstage im Monat Mai (916 Belegungstage) mit der Anzahl der Patienten (58 Patienten) im Monat Mai dividiert: $916 : 58 = 15,8$ durchschnittliche Verweildauer einer Station

4. Ermittlung der „zu viel versorgten Fälle im Kalendermonat“ in der Tagschicht:

- Für die Ermittlung der zu viel versorgten Fälle im Kalendermonat werden die zu viel erbrachten Falltage (201,5) mit der durchschnittlichen Verweildauer einer Station dividiert: $201,5 : 15,8 = 12,75$ Fälle im Kalendermonat

5. Ermittlung der „Anzahl der Fälle, die im Jahr 2020 zu viel versorgt wurden“:

Die vorangegangenen Rechenschritte sind für alle Monate sowie für die Tag- und Nachtschicht separat zu berechnen. Anschließend wird monatsweise das Maximum der „zu viel versorgten Fälle im Kalendermonat“ (Rechenschritt 4) jeweils für die Tag- und Nachtschicht bestimmt. Die Addition dieser Maximum-Werte ergibt die Fallzahl, die im Jahr 2022 weniger behandelt werden darf, um die Vorgaben der PpUGV zu erfüllen. Die Fälle sind von der vereinbarten Fallzahl in Abzug zu bringen.

Fallbeispiel für die Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 8 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten der Jahresmeldung

Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021 (Jahresmeldung) wird der Vergütungsabschlag gemäß § 8 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung nach den Vorgaben des § 3 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt.

In dem in Anlage 1 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung genannten Fallbeispiel gilt damit folgende Ermittlung des Vergütungsabschlags:

- Pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Herzchirurgie, Station 1c
- Geltende Pflegepersonaluntergrenze im pflegesensitiven Bereich der Herzchirurgie:
 - Tagschicht: „1 : 7“ gemäß § 6 Absatz 1 PpUGV
 - PpUG-Verhältnis: $1 / 7 = 0,143$ (zur Vereinfachung wurde bereits an dieser Stelle auf drei Nachkommastellen gerundet)
- Betreffendes Jahr: 2021
- Annahme: Der aktuell vorliegende Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes ist heranzuziehen. Im Fallbeispiel wurde der Kostennachweis für das Jahr 2018 verwendet: 59.909 Euro durchschnittliche Personalkosten je Vollkraft im Pflegedienst → 4.992,42 Euro durchschnittliche monatliche Pflegepersonalkosten je Vollkraft

1. Ist-Verhältnis:

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung beträgt das für das Jahr 2021 angenommene Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung: $0,143 - (0,143 \times 0,50) = 0,0715$

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung erhöht sich der angenommene Nichterfüllungsgrad ab dem Jahr 2022 auf 66 Prozent.

2. Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:

Aus der Differenz des PpUG-Verhältnisses und dem in Schritt 1 ermittelten angenommenen Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung für das Jahr 2021, ermittelt sich das Ausmaß der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenze auf der Station 1c des pflegesensitiven Bereiches der Herzchirurgie nach § 8 Absatz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung wie folgt:
 $0,143 - 0,0715 = 0,0715$

3. Vergütungsabschlag:

In einem dritten Schritt wird nun der Vergütungsabschlag für die nicht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 a PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021

für das Jahr 2021 unter der Annahme des Nichterfüllungsgrades für das Jahr 2021 nach § 8 Absatz 2 Satz 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt.

- In dem oben genannten Fallbeispiel sind die nicht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 1 a PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021 für das Jahr 2021 alle Angaben für die Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Herzchirurgie für die Tagschicht für alle Monate des Jahres 2021.
- Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich der Vergütungsabschlag wie folgt:

In Worten:

Faktor gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 x (Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze auf einer Station im Monatsdurchschnitt x vom Krankenhaus plausibel dargelegte durchschnittliche Patientenbelegung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 x Vollkräftefaktor für Tag- bzw. Nachtschicht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 bzw. 3 x durchschnittliche monatliche Personalkosten einer Pflegekraft) x Anzahl der Monate

In Zahlen des Fallbeispiels:

0,35 x (0,0715 x vom Krankenhaus plausibel dargelegte durchschnittliche Patientenbelegung x 2,6 x 4.992,42 Euro) x 12 Monate = xx Euro